

Organisationsreglement (OgR)

für den

Gemeindeverband

ARA Haslital

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES	4
VERBANDSGEMEINDEN	4
DELEGIERTENVERSAMMLUNG	4
VERWALTUNGSKOMMISSION.....	6
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	8
SEKRETARIAT UND FINANZVERWALTUNG.....	8
POLITISCHE RECHTE	9
INITIATIVE.....	9
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	10
VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	10
ALLGEMEINES	10
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	14
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT.....	15
FINANZIELLES, HAFTUNG	15
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
BESCHLUSSFASSUNG.....	17
ANHANG I: DETAILS ZU DEN MESSUNGEN	18

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband ARA Haslital hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Meiringen.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die Abwasserreinigung in seinem Einzugsgebiet und die Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Stoffe. Er plant, baut, erweitert, erneuert, betreibt und unterhält die zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können ihm weitere Aufgaben übertragen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Hasliberg, Meiringen und Schattenhalb.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen - mit Bezug auf seine Aufgaben - anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>
Information	<p>Art. 5 Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation

Allgemeines

Organe	Art. 7 Die Organe des Verbands sind: a) die Verbandsgemeinden b) die Delegiertenversammlung c) die Verwaltungskommission d) das Rechnungsprüfungsorgan e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.
--------	---

Verbandsgemeinden

Befugnisse	Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: a) Zweckänderungen b) Änderungen der Berechnungsgrundlage der Kostenverteilung c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt
------------	---

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie die Mehrheit gemäss Stimmkraft nach Art. 14 zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Verfahren	Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
-----------	---

² Die Verwaltungskommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.
-----------------	---

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident der Verwaltungskommission leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder der Verwaltungskommission nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

- Weisungen **Art. 11** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Einberufung und Einladung **Art. 12** ¹ Die Verwaltungskommission beruft die Delegiertenversammlung ein.
- ² Eine Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- ³ Die Verwaltungskommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
- Beschlussfähigkeit **Art. 13** Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- Stimmkraft der Verbandsgemeinden **Art. 14** Die Verbandsgemeinden verfügen über folgende Stimmkraft:
- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) Gemeinde Hasliberg | 3 Stimmen |
| b) Gemeinde Meiringen | 5 Stimmen |
| c) Gemeinde Schattenhalb | 2 Stimmen |
- Zuständigkeiten
1. Wahlen **Art. 15** Die Delegiertenversammlung wählt:
- Das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Verwaltungskommission.
 - Das Rechnungsprüfungsorgan.
 - Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.
2. Sachgeschäfte **Art. 16** Die Delegiertenversammlung beschliesst:
- Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
 - Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
 - Die Auflösung des Verbands.
 - Reglemente, wenn das fakultative Referendum ergriffen wird (Art. 23 Abs. 7 i.V.m. Art. 37).
 - Soweit CHF 100'000.– übersteigend abschliessend, soweit CHF 1.0 Mio. übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,

- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.

f) Das Budget der Erfolgsrechnung.

g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Verwaltungskommission.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Verwaltungskommission.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Verwaltungskommission

Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Personen. Jede Gemeinde ist vertreten.

² Die Verwaltungskommission konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit

Art. 22 Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Zuständigkeiten

Art. 23 ¹ Die Verwaltungskommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt insbesondere

- a) die Organisation der Verwaltungskommission
- b) die Einladung und das Verfahren für die Verwaltungskommissionssitzungen
- c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- e) die Finanzverwaltung und das Sekretariat.

³ Bei Vergabe im Rahmen von beschlossenen Budgets- und Verpflichtungskrediten gelten zusätzlich zum kantonalen Beschaffungsrecht die Submissions- und Vergabungsrichtlinien der Einwohnergemeinde Meiringen sinngemäss. Bei der Einholung der Offerten sind die Firmen im Gebiet der Verbandsgemeinden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

⁴ Gebundene Ausgaben beschliesst die Verwaltungskommission abschliessend.

⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist den Verbandsgemeinden mitzuteilen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit der Verwaltungskommission für neue Ausgaben übersteigt.

⁶ Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen einer Verordnung gemäss Abs. 3 anderen Organen zugewiesen sind. So beschliesst sie gemäss Art. 16 Bst. e und Art. 17 insbesondere abschliessend über Ausgaben bis CHF 100'000.– und wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.–.

⁷ Die Verwaltungskommission erlässt diejenigen Reglemente, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Die Reglemente der Verwaltungskommission unterstehen dem fakultativen Referendum.

Unterschrift

Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Kommissionsmitglied.

Sitzung

Art. 25 ¹ Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten lädt die Sekretärin oder der Sekretär die Kommissionsmitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Kommissionsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung und Aktenauflage

Art. 26 Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten teilt die Sekretärin oder der Sekretär Ort, Zeit, und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. In dieser Zeit liegen die Akten zu den Traktanden zur Einsichtnahme auf.

Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 27** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz **Art. 28** Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

- Nichtständige Kommissionen **Art. 29** ¹ Die Delegiertenversammlung und die Verwaltungskommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht überordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

- Personalrecht **Art. 30** ¹ Die Grundsätze des Dienstrechts wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem und die Rechte und Pflichten der Angestellten sind im Personalreglement geregelt. Ergänzend gilt das kantonale Recht.
- ² Sekretär/in, Kassier/in und ARA-Angestellte werden öffentlich-rechtlich angestellt. Diese Aufgaben können auch an Dritte vergeben werden.

Sekretariat und Finanzverwaltung

- Stellung **Art. 31** Das Sekretariat und die Finanzverwaltung der Verwaltungskommission, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen die Person nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Politische Rechte

Initiative

Initiative	Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 33 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichung	Art. 33 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Verwaltungskommission schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Verwaltungskommission einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 34 ¹ Die Verwaltungskommission prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 32 Abs. 2 verfügt die Verwaltungskommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 35 Über die Initiative beschliessen <ul style="list-style-type: none">– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,– die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung	Art. 36 ¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Verwaltungskommission dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 37 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens 2 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein CHF 1,0 Mio. übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen sowie Reglemente, die gemäss Art. 23 Abs. 7 dem fakultativen Referendum unterstehen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 38 ¹ Die Verwaltungskommission gibt Beschlüsse nach Art. 37 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c) die Referendumsfrist d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen e) die Einreichungsstelle f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen
Behandlung	Art. 39 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die Verwaltungskommission den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden	Art. 40 ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.
Rügepflicht	Art. 41 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 42 Das Präsidium – eröffnet die Delegiertenversammlung, – lässt die Anzahl der Delegiertenstimmen feststellen – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten	Art. 43 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und – die Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines	Art. 46 Das Präsidium – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und
Abstimmungsverfahren	Art. 47 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Das Präsidium – unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 48) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 48 ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Präsidium gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 49** Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form **Art. 50** ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.

² Zwei anwesende Delegiertenstimmen können eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit **Art. 51** Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 52** ¹ Die Verwaltungskommission kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Sie ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 53** Wählbar sind
– in die Verwaltungskommission und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
– in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 54** ¹ Mitglieder der Verwaltungskommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Die Verwaltungskommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Verwaltungskommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 55** Der Verwandtenausschluss für die Verwaltungskommission und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach Art. 37 des Gemeindegesetzes.

Ausscheidungsregeln	<p>Art. 56 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 57 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 58</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. Die Verbandsgemeinden haben das Vorschlagsrecht für ihre Vertretung in der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission kann die Verbandsgemeinden bei der Suche nach einer geeigneten Person unterstützen.b) Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.e) Der Stimmenzähler verteilt die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen. Er meldet die Anzahl dem Sekretariat.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Der Stimmenzähler sammelt die Zettel wieder ein.h) Der Stimmenzähler<ul style="list-style-type: none">– prüft, ob er nicht mehr Zettel hat, als verteilt worden sind (Art. 59),– scheidet ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und– ermittelt das Ergebnis (Art. 61 und 62).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 59 Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 60 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er<ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</p>

² Der Stimmenzähler sowie das Sekretariat streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 62 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 64.

Zweiter Wahlgang

Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 64 Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Delegierten-
versammlung

Art. 65 ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Verwaltungskommission
und Kommissionen

Art. 66 ¹ Die Sitzungen der Verwaltungskommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse der Verwaltungskommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht die gesetzliche Schweigepflicht sowie überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

- Protokollführung **Art. 67** ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Verwaltungskommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird innerhalb von 14 Tagen den Verbandsgemeinden zugestellt. Einwände sind innerhalb von 30 Tagen an die Verwaltungskommission zu richten.
- ³ Die Verwaltungskommission entscheidet über die Einwände und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll der Verwaltungskommission wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.
- ⁵ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Verwaltungskommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

- Ausstand **Art. 68** ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.
- Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit **Art. 69** ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- ² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Verwaltungskommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.
- ³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

- Allgemeines **Art. 70** Die Verwaltungskommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung **Art. 71** ¹ Die Beiträge der Verbandsgemeinden bemessen sich nach dem Verursacherprinzip. Dazu werden entsprechende Messungen vorgenommen.

- ² Aufgrund der Messungen erfolgt folgende Kostenverteilung:
- 2/3 aufgrund der durchschnittlichen jährlichen Abwassermenge.
 - 1/3 aufgrund des Durchschnitts der Spitzenmessungen

³ Die Details zu den Messungen sind im Anhang I aufgeführt.

⁴ Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband an die laufenden Kosten Akontozahlungen.

Haftung

Art. 72 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 71 Abs. 1) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 74 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 73 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 74 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der Verwaltungskommission.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der 5 vorangehenden Jahre zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 75 Die Delegiertenversammlung erlässt den Anhang I (Details zu den Messungen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 76 ¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2019 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 22.02.1999 auf.

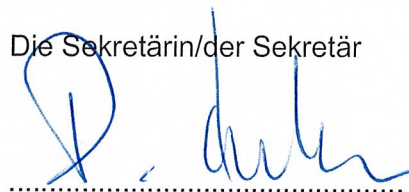
Beschlussfassung

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der ARA Region Meiringen vom 24. Oktober 2018 beschlossen:

Der Präsident


.....

Die Sekretärin/der Sekretär


.....

Ort, Datum


.....


.....

Auflagenzeugnis

Anhang I Details zu den Messungen

Auszug aus dem Protokoll der Delegiertenversammlung vom 17.6.2009:

Die Kosten werden aufgrund eines einzigen Teilers anhand der Messungen der Schmutzwassermengen berechnet. Die Nettokosten werden unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt:

	Gewichtung
Durchschnitt der Ergebnisse der letzten 5 Messkampagnen (eine Messkampagne geht über 12 Monate mit je einer Messung pro Monat)	2/3
Durchschnitt der Spitzenmessungen pro Jahr der letzten 5 Messkampagnen	1/3

Alle 3 Jahre wird eine Messkampagne vorgenommen. Eine Messkampagne geht über 12 Monate mit je einer Messung pro Monat.

Beispiel mit Messungen bis 2017:

Zusammenzug der Schmutzwassermessungen = Betriebskostenverteiler 2003/2006/2010/2013/2017							
	Meiringen	Durchschnitt	Hasliberg	Durchschnitt	Schattenhalb	Durchschnitt	
	%	%	%	%	%	%	%
2003	62.21		27.28		10.52		100
2006	65.27		23.00		11.74		100
2010	57.66		26.73		15.62		100
2013	61.92		25.97		12.11		100
2017	57.46		29.53		13.00		100
	304.52	60.90	132.51	26.50	62.99	12.60	100
	x2=	121.81	x2=	53.00	x2=	25.20	200
2003	59.93		30.46		9.61		100
2006	62.78		29.28		7.94		100
2010	55.28		24.46		20.26		100
2013	62.84		27.12		10.04		100
2017	74.61		17.15		8.24		100
	315.44		128.47		56.09		500
		63.09		25.69		11.22	100
Berechnung nach DV Protokoll vom 17. Juni 2009							
		61.63		26.23		12.14	100

16.04.2018, MZ

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon +41 31 633 38 11
www.be.ch/awa
info.awa@bve.be.ch

Manuela Noth
Direktwahl +41 31 633 39 14
manuela.noth@bve.be.ch

30. November 2018

**Gemeindeverband ARA Region Meiringen (bisheriger Name) / Gemeindeverband ARA
Haslital (neuer Name) - Totalrevision des Organisationsreglements
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**



1. Die von der Versammlung des Gemeindeverbands ARA Region Meiringen am 24. Oktober 2018 beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) genehmigt.
2. Der Gemeindeverband ARA Haslital wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten.
5. Diese Verfügung ist dem Gemeindeverband ARA Haslital unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Organisationsreglements zu eröffnen.

Ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Organisationsreglements gehen an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (Kopie), an das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli und in das Archiv des Amts für Wasser und Abfall.

Amt für Wasser und Abfall

Jacques Ganguin
Amtsvorsteher